

Statuten

Name und Sitz

1. Art.

Unter dem Namen Junge Grüne Thurgau besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60ff.) mit Sitz im Kanton Thurgau.

Zweck

2. Art.

1. Der Verein bezweckt die Förderung einer ökologischen und sozialen Politik mit dem Ziel einer nachhaltigen Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung der Anliegen Jugendlicher und kommender Generationen.
2. Er versteht sich als politische Gruppierung, die durch Sensibilisierung und Mobilisierung eine kantonale Plattform für Ideen und Vernetzung bietet.
3. Er fördert den Austausch mit Gruppierungen gleichen oder ähnlichen Zweckes und mit der Grünen Partei TG.
4. Ebenso erarbeitet sich der Verein eine Vertretung gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Öffentlichkeit, Medien und Behörden.

Mitglieder

3. Art.

1. Mitglieder des Vereins können werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Bei der Vollendung des 33. Lebensjahres wird das Mitglied automatisch zum/zur GönnerIn. Als GönnerIn besteht keine Möglichkeit, im Vorstand mitzuwirken.
3. Mitglieder der Thurgauer Sektion der Jungen Grünen sind automatisch Mitglieder der Jungen Grünen Schweiz. Die einzige Ausnahme sind Personen, die von den Jungen Grünen Schweiz ausgeschlossen wurden, aber noch nicht von der Sektion TG.

Ende der Vereinszugehörigkeit

4. Art.

1. Tritt ein Mitglied aus der Sektion aus oder wird von der Sektion ausgeschlossen, erlischt dessen Mitgliedschaft bei den Jungen Grünen Schweiz automatisch. Es kann ein Gesuch um Anerkennung als Direktmitglied stellen.
2. Direktmitglieder können jederzeit per sofort aus den Jungen Grünen Schweiz austreten.

Suspendierung

5. Art.

1. Der Vorstand kann die Vereinszugehörigkeit von Mitgliedern suspendieren.
2. Suspendierte Mitglieder haben kein Stimmrecht an der MV der Jungen Grünen Schweiz
3. Sektionen und Mitglieder, die suspendiert werden sollen, muss ermöglicht werden, sich vor dem Vorstand zu verteidigen.

Organe

6. Art.

- Die Mitgliederversammlung (MV)
- Das Präsidium
- Der Vorstand

MV und dessen Aufgaben

7. Art.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Sie bestimmt das politische Programm und die politischen Jahresschwerpunkte.
2. Sie regelt allfällige Mitgliederbeiträge, nimmt die Jahresrechnung ab und beschliesst das Budget.
3. Sie entscheidet über Vereinsausschlüsse.
4. Sie wählt das Präsidium und die übrigen Vorstandsmitglieder.
5. Sie erlässt Reglemente in ihrem Zuständigkeitsbereich, insbesondere das Spendenreglement und ein allfälliges Beitragsreglement.
6. Sie bestimmt über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.
7. Sie fasst Beschluss über Anträge, die vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden.
8. Der Vorstand kann in Vertretung der MV Parolen zu kantonalen und nationalen Vorlagen fassen. Gegen eine solche Parolenfassung ist ein Rekurs durch mindestens 5 Mitglieder möglich.

Zusammensetzung

8. Art.

Jedes Mitglied kann an der MV teilnehmen, dort abstimmen und Anträge stellen.

Einberufung

9. Art.

1. Mindestens einmal jährlich findet eine HV oder MV statt.
2. Eine MV muss einberufen werden, wenn dies:
 - Vorstand oder MV beschliessen.

Traktanden

10. Art.

Der Vorstand sowie Mitglieder können Geschäfte auf die Traktandenliste setzen.

Sitzungsordnung

11. Art.

1. Die MV wird vom Präsidium geleitet. Sie kann jederzeit eine andere Sitzungsleitung wählen. Die Sitzungsleitung kann an der MV stimmen und wählen, soweit sie dieses Recht auch sonst hätte.
2. Im Übrigen gelten für den Sitzungsablauf und die Sitzungsordnung der MV die Regeln und Gebräuche, die bei den Jungen Grünen Schweiz oder bei Versammlungen von vergleichbaren Vereinen üblich sind.

Aufgaben im Vorstand

12. Art.

1. Der Vorstand ist das leitende Vereinsorgan.
2. Er behandelt alle Geschäfte, für die nicht gemäss Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist.
3. Er ist insbesondere verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der MV, organisiert und/oder koordiniert in diesem Sinne Aktionen.

Präsidium

13. Art.

1. Das Präsidium besteht aus einer/einem PräsidentIn oder aus zwei CoPräsidentInnen und wenn möglich mit einem/einer VizepräsidentIn.
2. Es führt den Vorsitz in der MV und dem Vorstand.
3. Seine Tätigkeit besteht insbesondere darin, Kontakte zu Gruppierungen mit gleichen oder ähnlichen Zielen zu unterhalten und den Verein gegen aussen zu repräsentieren.

Wahl von Vorstandsmitgliedern

14. Art.

1. Einmal im Jahr wählt die MV den Vorstand und das Präsidium (Hauptversammlung).
2. An jeder MV können weiter Personen in den Vorstand gewählt werden. Neue Präsidiumsmitglieder können gewählt werden, wenn bisherige Präsidiumsmitglieder ersetzt werden müssen.
3. Auch die Amtszeit von nach Abs. 2 gewählten AmtsträgerInnen dauert nur bis zur nächsten HV.
4. Vorstands- und Präsidiumswahlen finden gewöhnlich schriftlich und geheim statt. Unbestrittene Kandidierende können in stillen Wahlen oder per Akklamation gewählt werden.
5. Jemand ist in den Vorstand gewählt, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder für ihn oder sie stimmen. Bei Präsidiumswahlen legt die HV ein geeignetes Verfahren fest.

Absetzung von Vorstands- und Präsidiumsmitgliedern

15. Art.

Aus wichtigem Grund kann die MV Mitglieder des Vorstandes oder des Präsidiums absetzen. Es muss doppelt so viele Stimmen für als gegen eine Absetzung geben.

Beschlussfassung und Arbeitsablauf im Vorstand

16. Art.

Der Vorstand regelt selbst, wie er arbeitet und Beschlüsse fällt.

Mittel

17. Art.

1. Der Verein finanziert sich nur durch Mitgliederbeiträge, Spenden nahestehender Privatpersonen, den Erlös eigener Aktivitäten, sowie durch die Unterstützung der Grünen Partei.
2. Die MV beschliesst, ob und in welcher Höhe Mitgliederbeiträge erhoben werden.

Haftung

18. Art.

1. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf dessen Vereinsvermögen.
2. Die Jungen Grünen haften nicht für das Verhalten ihrer Mitglieder.

Statutenänderung/Auflösung

19. Art.

Die Statuten werden geändert, wenn es an der MV mindestens doppelt so viele Stimmen für als gegen eine Statutenänderung gibt.

Auflösung des Vereins

20. Art.

1. Die MV kann den Verein auflösen. Es muss mindestens dreimal so viele Stimmen für eine Vereinsauflösung wie dagegen geben.
2. Mindestens zwei Monate im Voraus muss den Mitgliedern bekannt sein, dass, wann und wo die MV über die Vereinsauflösung entscheidet.
3. Die Formvorschriften über die Vereinsauflösung gelten auch für Änderungen der Statutenbestimmungen betreffend Vereinsauflösung. Für inhaltliche Änderung der Bestimmungen betreffend Vereinsauflösung gelten zusätzlich die Formvorschriften für Vereinsauflösungen.
4. Das Vereinsvermögen fließt einer von der MV bestimmten Organisation zu, die ähnliche Ziele verfolgt.

Inkrafttreten

21. Art.

Diese Statuten sind durch die MV vom 23.03.2019 verabschiedet worden und treten ab sofort in Kraft